

Berechnung des Gebührenbedarfs 2010

1. Ausgaben

- 1.1 Personalausgaben** 4.140,00 €
Darin enthalten sind die Ausgaben für den Hausmeister (10%) und
Die anteiligen Kosten
(5%) des mit der Ü-Heimverwaltung beauftragten Mitarbeiters
- 1.2 Mietkosten** 44.900,00 €
hierbei handelt es sich um die Mieten einschl.
Betriebskosten
- 1.3 Verwaltungs- und sonstige Kosten** 2.480,00 €
hierunter sind die anteiligen Kosten der Querschnittsämter
erfasst, die im Zusammenhang mit dem Ü-Heimen stehen,
sowie ant. Kosten der Datenverarbeitung .

Die Personalkosten für den Hausmeister, die ant. Kosten
des mit der Heimverwaltung beauftragten Mitarbeiters
sowie der Betreuungsperson sind hier nicht enthalten

Beteiligte Ämter: Dez. I u. II, Oberste Gemeindeorgane,
FB 1,2,3 u. 5

Ausgaben insgesamt: 51.520,00 €

1. Einnahmen

- 1.1 Zuschüsse Asylbewerber** 900,00 €
In der gezahlte Entschädigung für die abrechnungsfähigen
Asylbewerber ist ein ant. Betrag für die Unterbringung enthalten.
Für das Jahr 2008 wird mit einer Einnahme in v.g. Höhe gerechnet.

Einnahmen insgesamt: 900,00 €

Umkehrämter Beitrag:
50.620,00 € / 526,36 qm / 12 Monate = 797,34 €

Berechnung der Verbrauchskosten

1. Ausgaben

- 1.1 Stromkosten** 15.000,00 €

1.2 Heizkosten 9.000,00 €

- a) Gasverbrauch
- b) Ölverbrauch

1.3 Frischwasserkosten 4.300,00 €

1.4 Abwasserkosten 7.700,00 €

3. Verteilung der umlagefähigen Verbrauchskosten 36.000,00 €

3.1 Umlagefähiger Betrag : Sollbelegung

36.000,00 € : 76 Personen : 12 Monate = 39,47 €

Nebenkostenpauschale je Person/Monat € gerundet 39,47 € aufgerundet 40,00 €

Berechnung des Gebührenbedarfs 2011

1. Ausgaben

1.1 Personalausgaben 4.315,00 €

Darin enthalten sind die Ausgaben für den Hausmeister und die anteiligen Kosten des mit der Ü-Heimverwaltung beauftragten Mitarbeiters

1.2. Mietkosten 47.400,00 €

hierbei handelt es sich um die Mieten einschl. Betriebskosten

1.3. Verwaltungs- und sonstige Kosten 741,00 €

hierunter sind die anteiligen Kosten der Querschnittsämter erfasst, die im Zusammenhang mit dem Ü-Heimen stehen, sowie ant., Hausratversicherung

Die Personalkosten für den Hausmeister, die ant. Kosten des mit der Heimverwaltung beauftragten Mitarbeiters sowie der Betreuungsperson sind hier nicht enthalten

Beteiligte Ämter: Dez. I u. II, Oberste Gemeindeorgane, FB 1,2,3 u. 5

Ausgaben insgesamt: 52.456,00 €

2. Einnahmen

2.1. Zuschüsse Asylbewerber

In der gezahlte Entschädigung für die abrechnungsfähigen Asylbewerber ist ein ant. Betrag für die Unterbringung enthalten.

Für das Jahr 2011 wird mit folgender Einnahme gerechnet

2.050,00 €

Einnahmen insgesamt: 2.050,00 €

Umlagefähiger Betrag: 52.456,00 € - 2.050,00 € = 50.406,00 €

50.406,00 € : 626,36 qm : 12 Monate = 6,71 €

Preis je qm/Monat 6,71 €

Berechnung der Verbrauchskosten

1. Ausgaben

1.1 Stromkosten	12.000,00 €
1.2 Heizkosten	8.800,00 €
1.3 Frischwasserkosten	4.100,00 €
1.4 Abwasserkosten	5.200,00 €

Ausgaben insgesamt: 30.100,00 €

Umlagefähiger Betrag : Sollbelegung

30.100,00 € : 76 Personen : 12 Monate = 33,00 €

Nebenkostenpauschale je Person/Monat 33,00 €

**10. Änderungssatzung vom der Satzung
der Stadt Lüdinghausen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und
die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 14.03.1996**

Präambel

Aufgrund des § 7 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buch. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) i. d. z. Zt. gültigen Fassung und den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 93) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) i. d. z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am die folgende 10. Änderung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangsheimen:

6,71 € / qm.

§ 2

§ 5 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Neben den Benutzungsgebühren sind Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc. zu entrichten. Der Zahlbetrag wird anhand der Kosten des Vorjahresverbrauchs als Pauschale ermittelt und festgesetzt auf mtl.

33,00 € / Person.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Die 10. Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

R. Borgmann
(Bürgermeister)